

E 2001 (B) 14/5

*La Division des Affaires étrangères du Département politique  
au Ministre de Suisse à Londres, Ch.R. Paravicini*

*Copie*  
*LQ*

Bern, 3. November 1920

Der britische Gesandte in Bern überreichte uns letzte Woche *streng* vertraulich eine Aide-mémoire seiner Regierung zur Rheinfrage.<sup>1</sup> Die britische Regierung äussert sich darin zu verschiedenen Punkten, die seinerzeit in unserer Besprechung mit dem britischen Geschäftsträger, Herrn Snow, berührt worden waren.

Wenn die britische Regierung einerseits die übereinstimmenden Interessen Englands und der Schweiz am Ausbau des Rheins anzuerkennen scheint, so weicht andererseits, wie Sie aus der beigelegten Kopie des Aide-mémoire ersehen werden, deren Auffassung von der Art und Weise der Wahrung dieser Interessen weitgehend vom schweizerischen Standpunkt ab. Herr Minister Dinichert hatte bereits Gelegenheit, den britischen Gesandten, Herrn Russell, bei der Übergabe des Aide-mémoire auf diese Divergenzen aufmerksam zu machen.<sup>2</sup> Da es uns aber von grösster Wichtigkeit zu sein scheint, die englische Regierung möglichst präzise über unseren Standpunkt aufzuklären, beehren wir uns, an Sie zu gelangen mit der Bitte, der britischen Regierung unter Bezugnahme auf ihr Aide-mémoire, aber ganz offiziös, folgendes auseinanderzusetzen:

1. Der Bundesrat ist mit der britischen Regierung der Ansicht, dass Art. 46 der Mannheimer-Konvention noch in Kraft besteht. Im Gegensatz zur Auffassung dieser Regierung glaubt er aber, dass dieser Artikel auch gegenüber den Bestimmungen des Versailler-Vertrages, speziell gegenüber Art. 358 desselben, volle Wirksamkeit haben werde. Es ist nicht einzusehen, warum in Beschlüssen, die für die Zukunft der Rheinschifffahrt ausschlaggebend sein werden, wie diejenigen, die von der Zentralkommission auf Grund von Art. 358 des Versailler-Vertrages gefasst werden, der Ratifikationsvorbehalt von Art. 46 keine Geltung haben sollte. Die Bestimmungen des Versailler-Vertrages äussern sich nicht über die Art und Weise der Beschlussfassung der Zentralkommission. Art. 354, Al. 1 des Vertrages bestimmt dagegen ausdrücklich, dass die Mannheimer-Konven-

---

1. *Reproduit en annexe 1.*

2. *Une notice sur cette entrevue est reproduite en annexe 2.*

tion für die Regelung der Rheinschiffahrt massgebend sei, soweit der Versailler-Vertrag nichts Abweichendes bestimme.

2. Wenn die Schweiz einerseits nichts dagegen einzuwenden hat, dass die französischen Kanalpläne von der Zentralkommission dahin geprüft werden, ob sie keinen nachteiligen Einfluss auf die Schiffahrtsmöglichkeiten ausüben, so muss sie andererseits verlangen, dass als Masstab für diese Beurteilung nicht die *heute* bestehenden Möglichkeiten gewählt werden, sondern die Möglichkeiten, die für die Schiffahrt vorhanden wären, wenn das Rheinbett entsprechend den Bestimmungen der Mannheimer-Konvention, speziell dessen Art. 28, in guten Stand gesetzt sein wird. Auf diesen Punkt ist *ganz besonderes* Gewicht zu legen. Es scheint uns für das Schicksal des Rheins von ausschlaggebender Bedeutung zu sein.

3. Der Bundesrat ist, wie schon ausgeführt, mit der englischen Regierung der Ansicht, dass sich die Interessen der beiden Regierungen am Ausbau des Rheins decken. Diese Interessen können aber, nach seiner Auffassung, nur in der oben bezeichneten Weise zweckmässig vertreten werden.

Wie wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 15. Oktober<sup>3</sup> mitgeteilt haben, werden gegenwärtig von unserer Gesandtschaft in Paris in der Rheinfrage Verhandlungen geführt, wobei erreicht werden soll, unseren Delegierten in der Zentralkommission, unter den Ihnen bekannten Voraussetzungen, die definitive Aufnahme in diese Kommission zu sichern. Herr Dunant wird, sofern er aus den zunächst mündlich zu führenden Verhandlungen den Eindruck gewinnt, die französische Regierung hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn unser Standpunkt auch noch schriftlich, in Form einer Note, fixiert würde, den Text einer solchen Note der französischen Regierung überreichen.<sup>4</sup> Derselbe wird gleichzeitig auch den übrigen in der Zentralkommission vertretenen Staaten zur Kenntnis gebracht werden. Zu *Ihrer* Orientierung beehren wir uns, Ihnen schon jetzt den provisorischen Entwurf dieser Note zukommen zu lassen. Wir bitten Sie, bei Ihren Schritten auf den Inhalt derselben Bezug zu nehmen, *ohne* die Note ausdrücklich zu erwähnen.

#### ANNEXE 1

Most confidential

Berne, October 27, 1920

#### AIDE-MÉMOIRE<sup>5</sup>

The British Legation have received certain information from their Government regarding the interpretation the latter put on the clauses in the Versailles Treaty relating to the Rhine.

The British Government are of opinion that, in principle, the decisions of the Central Commission of the Rhine are not binding without the approval of the governments represented on the Commission. This appears to them clear from the text of article XLVI of the Convention of Mannheim, which reads:

3. *Non reproduit.*

4. *Cf. n° 400.*

5. *Remarque manuscrite de Dinichert en tête du document:* Vom englischen Gesandten persönlich übergeben. 28.10.20. D.

3 NOVEMBRE 1920

877

«Ces résolutions ne seront toutefois obligatoires qu'après avoir été approuvées par les Gouvernements.»

This, however, is a general stipulation only, and His Majesty's Government do not regard it as applicable in respect of the rights which have been accorded to France by article 358 of the Treaty of Versailles. Those rights, as appears from the subsequent article of the Treaty, are absolute, and the intervention of the Commission, in this connection, is only admissible to the extent of ensuring that the facilities afforded to navigation by the works which France is entitled to carry out are not less than the facilities which actually exist. In this connection, however, the British Government lay special emphasis on the fact that they intend firmly to insist upon the effective operation of the clause of article 358 destined to preserve the navigability of the waterways, even though such resistance should — a result which may well ensue — make it impossible, for technical reasons, for the French interests to carry out their schemes.

As regards the interpretation of the clause of article 358 just mentioned, the British Government are of opinion that there can be no doubt that this clause should be read in the following sense, viz., that if France should construct the lateral canal or canals provided for in paragraph 1 (a) of the article, the facilities afforded to navigation by these canals must not be less than those now afforded by the river. There is no stipulation, in this event, that the facilities afforded by the river shall be maintained: such an interpretation is contrary to common sense, since the withdrawal of water to a lateral canal for power purposes would be bound to affect the main bed of the river at certain seasons, and to this extent the alternatives mentioned in the clause of the article must therefore be regarded as mutually exclusive ones.

In conclusion the British Government have expressed the earnest hope that the Swiss Government will not delay any longer the participation of the Swiss representatives in the deliberations of the Commission, where their presence would be as much in the interest of Switzerland as it would be welcome to the British Government.

#### ANNEXE 2

*Copie*

#### AIDE-MÉMOIRE DER BRITISCHEN GESANDTSCHAFT VOM 27. OKTOBER 1920, BETR. DEN RHEIN

Herr Minister Dinichert wies den britischen Gesandten, der ihm das Aide-mémoire persönlich überreichte, mündlich darauf hin:

1. dass es von der Schweiz allerdings begrüsst würde, wenn die britische Regierung den Art. 46 der Mannheimer-Konvention ebenfalls als noch zu Recht bestehend betrachte, dass sie aber gerade deshalb so grossen Wert auf die Aufrechterhaltung des Prinzips von Art. 46 lege, um dasselbe ev. auch gegenüber den, im Zusammenhang mit Art. 358 des Versailler Vertrages zu fassenden Beschlüssen der Zentralkommission geltend machen zu können,

2. dass die Schweiz der Ansicht sei, der von Frankreich eventuell zu konstruierende Kanal müsste nicht nur die Möglichkeiten der Schifffahrt sichern, wie sie *gegenwärtig* vorhanden sind, sondern diejenigen, die ein im Sinne der Mannheimer-Konvention in gutem Stand gehaltenes Flussbett offerieren würde,

3. dass die Schweiz vollständig die Ansicht der britischen Regierung teile, die schweizerischen Interessen in der Rheinfrage würden sich mit den britischen decken, dass sie dieselben aber im oben angedeuteten Sinne zu wahren glauben müsse.

Der britische Gesandte wird diese Bemerkungen seiner Regierung mitteilen und uns seinerseits deren Antwort wieder zur Kenntnis bringen.